

Update-Wartungsvertragsbedingungen

Stand: 8.12.2000

1 Leistungen von BYTEWISE

1.1 Gesetzliche Änderungen

Erfordern Gesetze oder sonstige verbindliche Vorschriften Programm-Modifikationen, werden diese im Rahmen der Wartung vorgenommen. Ausgenommen sind solche gesetzliche Änderungen, die eine Neuschreibung des Programmes resp. eine Änderung der Programmlogik bedingen. Die Modifikation wird dem Kunden so rasch wie möglich durch BYTEWISE zur Verfügung gestellt. Versandkosten (Verpackung und Porto) trägt BYTEWISE.

1.2 Programmverbesserungen (Releases)

Bei Herausgabe neuer Releases der unter Wartungsvertrag stehenden Software-Pakete durch BYTEWISE erhält der Kunde Verbesserungen und Zusätze für die bereits von ihm gekauften Module kostenlos.

Voraussetzung ist jedoch, daß der Kunde über den aktuellsten Release der jeweiligen Software verfügt bzw. sie gleichzeitig mit dem Abschluß dieses Wartungsvertrages bestellt.

Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt neue Releases herausgegeben werden, liegt bei BYTEWISE.

1.3 Produkt-Fixes

Sollte ein vertragsgegenständliches Programm einen Fehler aufweisen, wird BYTEWISE dem Kunden kostenlos und so rasch wie möglich ein fehlerfreies Programm zur Verfügung stellen, sofern die Behebung des Fehlers technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

1.4 Information

BYTEWISE informiert den Kunden über die neuesten Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen, etc.

2 Nicht enthaltene Leistungen

1. Änderungen der Software-Programme soweit sie eine Neuschreibung resp. eine Änderung der Programmlogik bedingen;
2. Einbau bzw. Nachziehen von Individualänderungen in aktualisierte Programmstände;
3. Hotlineunterstützung;
4. Jegliche Leistungen vor Ort; Jegliche Art der Installation von Programmen, Programmverbesserungen, Programmweiterungen oder Programmänderungen;
5. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
6. Konvertierung, Rekonstruktion, Reorganisation und Löschung von Daten;
7. Leistungen, die aufgrund einer Fehlfunktion der Hardware oder eines nicht vertragsgegenständlichen anderen Softwareprogrammes notwendig wurden sowie Leistungen, die notwendig wurden, weil die Betriebsbedingungen der vertragsgegenständlichen Software ohne Zustimmung von BYTEWISE verändert worden sind (z.B. Umstellung des Betriebssystems, Hardwareänderung, Änderung von wechselseitig abhängigen anderen Programmen);
8. Leistungen, die durch Fahrlässigkeit, sonstige unsachgemäße Handlungen des Kunden resp. durch Änderungen in der Software durch den Kunden oder durch Dritte notwendig werden;

3 Liefertermine

Dem Kunden steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Liefertermine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen und Vorlieferungen sind zulässig.

4 Mitwirkung durch den Kunden

Der Kunde gewährt dem Personal von BYTEWISE oder dessen Erfüllungsgehilfen ungehinderten Zugang zu den Maschinen und räumt ihm die erforderliche Maschinenzeit für die Softwarebetreuung kostenlos ein. Dies umfaßt nicht nur den räumlichen Zugang, sondern auch den entfernten Datenzugriff (z.B. über Modem, Standleitung, Internet oder ähnliches), soweit der Kunde die notwendigen Einrichtungen dazu besitzt.

Bei Auftreten von Programmfehlern ist der Kunde verpflichtet, alle zur Beschreibung der Fehler erforderlichen Unterlagen aufzubewahren bzw. Protokolle zu erstellen, in denen die

Umstände beschrieben werden, unter denen die Fehler aufgetreten sind und nachvollzogen werden können und diese Unterlagen BYTEWISE zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, seine auf Datenträger gespeicherten Daten und Aufzeichnungen durch Anfertigung von Duplikaten mindestens einmal täglich zu sichern (Datensicherung). Der Kunde stellt BYTEWISE auf Verlangen eine Datensicherung auf einem für BYTEWISE lesbaren Medium zur Verfügung.

BYTEWISE und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen der Unterstützung erhaltenen vertraulichen Daten.

Der Kunde verpflichtet sich, eine Kontaktperson für den Support zu benennen und entsprechend ausbilden zu lassen. Diese Person ist Ansprechpartner für den Support von BYTEWISE.

Der Kunde versucht in jedem Fall die Probleme zunächst selbst zu lösen.

5 Zahlung

Die vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind vom Kunden für das halbe Kalenderjahr im vorhinein zahlbar. Die von BYTEWISE gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine aus diesem und anderen Rechtsgeschäften zwischen dem Kunden und BYTEWISE bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vertragserfüllung durch BYTEWISE.

Bei Überschreitung des Zahlungstermines um mehr als sechs (6) Wochen und Nichteinhaltung einer einmaligen schriftlichen Nachfristsetzung von zwei (2) Wochen durch BYTEWISE, kann BYTEWISE vom Vertrag zurücktreten und geleistete Dienstleistungen nach den jeweils gültigen Stundensätzen abrechnen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Der in diesem Vertrag angegebene Preis gilt bei Abschluß des Vertrages. BYTEWISE kann den Preis jährlich in angemessenem Rahmen erhöhen.

6 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes voraussetzt, beginnt zum im Vertrag festgelegten Datum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des zwölften Vertragsmonats.

Wenn das vertragsgegenständliche Software-Programm nachträglich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden.

In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil der bereits bezahlten Jahrespauschale auf ein vom Kunden bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

7 Haftung

Auch bei sorgfältigster Prüfung kann eine vollständige Fehlerfreiheit von Software-Programmen nach dem heutigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Insofern übernimmt BYTEWISE keine Haftung für die vollständige Richtigkeit und Fehlerfreiheit der vertragsgegenständlichen Software-Programme.

Vereinbarungsgemäß haftet BYTEWISE weder für entgangenen Gewinn noch für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Eine Haftung für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen, ist ausgeschlossen.

8 Schlussbestimmungen

Eine Übertragung dieses Vertrages sowie eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung von BYTEWISE möglich.

BYTEWISE wird von jeder Verpflichtung befreit, wenn die Leistungen aus diesem Vertrag auf Grund von Umständen, die von BYTEWISE nicht zu vertreten sind, nicht erbracht werden können.

BYTEWISE kann Dritte mit der Durchführung einzelner Leistungen im Rahmen dieses Vertrages beauftragen, wenn dies zweckdienlich oder notwendig erscheint.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftlichkeitsklausel.

Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages berührt andere Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich solcher, die den Bestand des Vertrages betreffen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Vorarlberg vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Recht.